jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/2/27 2Ob64/17a, 2Ob4/18d, 2Ob101/20x, 2Ob5/21f, 8Ob120/20k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2018

Norm

AußStrG §166

Rechtssatz

Die Identifizierung des Verstorbenen beim Bankinstitut ist ein ebenso starkes Indiz für seine Berechtigung in Bezug auf eine Spareinlage wie in sonstigen Fällen sein Besitz. Auf den Besitz (der Sparurkunde) kommt es in diesem Fall nicht an.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 64/17a
  Entscheidungstext OGH 27.02.2018 2 Ob 64/17a
  Beisatz: Auch für solche, durch ein anderes Indiz als den Besitz dem Nachlass zuordenbare Sachen gilt aber die Intention des Gesetzgebers gleichermaßen, die Abhandlung nicht durch allzu komplizierte Eigentumsfragen zu verzögern. Auch in diesen Fällen ist daher § 166 Abs 2 AußStrG anzuwenden (ähnlich betreits 6 Ob 5/13y). (T1)
  Veröff: SZ 2018/17
- 2 Ob 4/18d
  Entscheidungstext OGH 22.03.2018 2 Ob 4/18d
- 2 Ob 101/20x
  Entscheidungstext OGH 25.03.2021 2 Ob 101/20x
  Beisatz: Hier: Kleinbetragssparbuch. (T2)
- 2 Ob 5/21f
  Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 5/21f
  Beis wie T2
- 8 Ob 120/20k
  Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 Ob 120/20k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131962

Im RIS seit

30.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at